

Organisationsreglement (OgR)

der

**Neuen Gesellschaft zu
Rebleuten
Erlach**

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE	5
GESLLSCHAFTRAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	9
DAS SEKRETARIAT	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN	9
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹Die burgerliche Korporation Neue Gesellschaft zu Rebleuten führt das Register über die Korporationsmitglieder (Burgerrodel) und verwaltet ihr Vermögen. Sie beachtet dabei die Interessen der Burgergemeinde. Sie ist zudem besorgt, dass alle Mitglieder eine Tafel mit ihrem Familienwappen zur Verfügung stellen.

²Sie nimmt auf Gesuch hin, unter Festsetzung eines Aufnahmegeldes, ein neues Mitglied in die Korporation auf, sofern ein direkter Vorfahre bereits Korporationsmitglied war.

³ Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Burgergemeinde, von der politischen Gemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der burgerlichen Korporation sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gesellschaftsrat,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Gesellschaftsrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- am 25. Januar jeden Jahres (Tag von Pauli Bekehrung), um die Rechnung und den Voranschlag zu beschliessen;
- Ist der 25. Januar ein Sonntag, findet die Versammlung am 24. Januar statt;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gesellschaftsrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gesellschaftsrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Information	<p>Art. 4 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 5 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gesellschaftsrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;– innert der Frist gemäss Art. 7 eingereicht wird;– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
Anmeldung	<p>Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gesellschaftsrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gesellschaftsrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 8 ¹ Der Gesellschaftsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Gesellschaftsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 9 Der Gesellschaftsrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 10** ¹ Der Gesellschaftsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45ff).

Petition **Art. 11** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der bürgerlichen Korporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gesellschaftsrates,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

b) Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen;
- b) den Voranschlag;
- c) die Rechnung;
- d) die Genehmigung des Protokolls (Art. 65, Abs. 3);
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Höhe des Aufnahmegeldes;
- f) die Höhe des Taggeldes der Versammlungsteilnehmer;
- g) das Regulativ über die Entschädigung der Chargierten;
- h) die freiwilligen Beiträge;
- i) soweit Fr. 5000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- j) – die Einleitung sowie die Stellungnahme der Korporation innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Korporationen;
- k) den Darlehenszinsfuss.

Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 14 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,b) eine bedeutende Leistung betrifft oderc) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gesellschaftsrat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gesellschaftsrat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gesellschaftsrats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die burgerliche Korporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die burgerliche Korporation bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der burgerlichen Korporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Nutzungsreglement	<p>Art. 19 ¹ Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.</p> <p>² Dieses Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none">– die nutzungsberechtigten Personen,– Art und Höhe der Nutzung,– das Verfahren, bestimmen.

Gesellschaftsrat

Gesellschaftsrat	<p>Art. 20 ¹ Der Gesellschaftsrat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Der Gesellschaftsrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Befugnisse	<p>Art. 21 ¹ Dem Gesellschaftsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der burgerlichen Korporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gesellschaftsrats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Organisation	<p>Art. 22 Der Gesellschaftsrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die burgerliche Korporation.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gesellschaftsratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Gesellschaftsratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Präsidentin oder der Präsident. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt der Sekretär oder die Sekretärin.</p> <p>⁴ Die Versammlung oder der Gesellschaftsrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident darf eine Rechnung bezahlen, wenn die Ressortchefin oder der Ressortchef sie visiert und zur Zahlung angewiesen hat.</p>
Sitzung	<p>Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>

Einberufung	<p>Art. 26¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27¹ Der Gesellschaftsrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 28¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29¹ Die Protokolle des Gesellschaftsrates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.</p>

Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz	<p>Art. 30¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Sofern sich keine geeigneten Personen finden lassen, kann eine externe Stelle damit beauftragt werden.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.</p>

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	<p>Art. 31¹ Die Versammlung oder der Gesellschaftsrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
------------	---

Personal

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 32 ¹ Der Gesellschaftsrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 33 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gesellschaftsrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 34 ¹ Die Organe und das Personal der burgerlichen Korporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 35 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren

Einberufung

Art. 36 Der Gesellschaftsrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger und auf der Website der Burgergemeinde Erlach, www.bgerlach.ch, bekannt.

Traktanden

Art. 37 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Amtsdauer/zeit	<p>Art. 50 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> <p>Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gesellschaftsrates fallen die Amtsdauern als Gesellschaftsratsmitglied ausser Betracht. Er oder sie kann direkt anschliessend zum/zur Präsident/Präsidentin gewählt werden.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 52 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Mitglieder des Gesellschaftsrats, einer Kommission oder des Gesellschaftspersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 54 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gesellschaftsrat angehören.</p> <p>² Wer mit einem Mitglied des Gesellschaftsrats, einer Kommission oder des Gesellschaftspersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 55 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

Wahlverfahren	<p>Art. 56</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gesellschaftsrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 58 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 60 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

- Zweiter Wahlgang **Art. 61** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

- Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

- Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

- Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung,
 - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Reihenfolge der Traktanden,
 - Anträge,
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift.

- Genehmigung **Art. 65** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf der Gemeindeverwaltung Erlach und auf der Website der Burgergemeinde, www.bgerlach.ch, auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gesellschaftsrat gemacht werden.

³ Die Versammlung entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl der neuen
Gesellschaftsorgane

Art. 66 Die Gesellschaftsorgane werden erstmals auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäss Art. 10 Fusionsvertrag nach diesem Reglement gewählt. Die in den früheren Korporationen geleisteten Amtsdauern werden nicht in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 67 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen durch die Versammlungen der Stimmberechtigten der/des

Rebleuten am 25. Januar 2022

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gil Marolf

Alain Züllli

Berggemeinde am 25. Januar 2022

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Margaret Züllli

Alain Züllli

Musikkollegiums am 13. Januar 2022

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stephan Künzi

Hans Rudolf Stüdeli

Auflagezeugnis

Die Sekretärin/Der Sekretär hat dieses Reglement vom bis (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Erlach öffentlich aufgelegt sowie auf der Website der Burgergemeinde Erlach, www.bgerlach.ch publiziert. Sie/Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

.....